

Satzung Imkerverein Ferndorf-Kreuztal e. V.



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein wird 2019 nach einem entsprechenden Vereinsbeschluss beim Registergericht (Amtsgericht Siegen) in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e.V.“.

Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.

Der Verein führt dann den Namen „Imkerverein Ferndorf-Kreuztal e.V.“

Der Imkerverein hat seinen Sitz in 57223 Kreuztal-Ferndorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgabe des Imkervereins

Der Imkerverein hat die Aufgabe, alle in seinem Vereinsgebiet ansässigen Imker als Mitglieder zu erfassen. Er ist dem Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V. als ordentliches Mitglied angeschlossen und gehört zum Kreisimkerverein Siegerland.

Der Imkerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Imkerverein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Zweck des Imkervereins ist es, die Interessen der Bienenhaltung zu vertreten, um zum Schutze und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und Landschaft eine sachgemäße Imkerei und Bienenzucht zu erhalten und zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

1. Pflege der Liebe zur Biene und Förderung der fachlichen Ausbildung der Mitglieder.
2. Vermittlung der Beratung bei Rechtsfragen.
3. Beteiligung an den Maßnahmen des Kreisimkervereins, des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V. und des Deutschen Imkerbundes e.V.
4. Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen in der gesamten Bienenhaltung und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten.
5. Mitwirkung bei der Durchführung der behördlich angeordneten Maßnahmen.
6. Vertretung der Belange der Bienenhaltung gegenüber den örtlichen Behörden und sonstigen Dienststellen in der Öffentlichkeit in Absprache mit dem Kreisimkerverein.

Satzung

Imkerverein Ferndorf–Kreuztal e. V.



§3 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Imkervereins können alle Imker werden.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Bienenhaltung fördern können und wollen.

Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu.

Um die Förderung der Bienenzucht besonders verdiente Personen können vom Vorstand zu „Ehrenmitgliedern“ ernannt werden. Sie werden vom Beitrag des Imkervereins befreit.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft / Mitgliedsbeitrag

Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, in welcher die Satzung anerkannt wird und durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

Der Beitritt verpflichtet zur Befolgung der Satzungen. Gegen ablehnende Entscheidungen des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt.

Die Erhebung des Beitrags geschieht ausschließlich durch Bankeinzug.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bank- und Verwaltungsgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

Bei nicht Zahlung des Vereinsbeitrages erlischt die Mitgliedschaft im Folgejahr.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsmäßigen Benutzung offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle anderen Vorschriften und Anordnungen des Kreisimkervereins, des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V. und der Behörden auf dem Gebiet der Bienenhaltung gewissenhaft zu befolgen.

Satzung

Imkerverein Ferndorf–Kreuztal e. V.



2. Die eingewinterten Bienenvölker dem Imkerverein unaufgefordert bis zum 31. Oktober eines Jahres schriftlich zu melden. Bei Nichteinhaltung gehen evtl. Nachteile zu Lasten des Mitgliedes.
3. Die festgesetzten Jahresbeiträge fristgemäß zu bezahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, ruhen seine Rechte.
4. Ihre Imkerei ordentlich und sauber zu versehen und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.
5. Einheitspackungen und Werbemittel für deutschen Honig zu benutzen.
6. Aktiven Schwarmfang zu betreiben, damit keine Bienenvölker herrenlos in die Umgebung entlassen werden und die Gesundheitsversorgung der Bienen gewährleistet werden kann.
7. An der Entnahme von Futterkranzproben (Monitoring „Amerikanische Faulbrut“) der Tierseuchenkasse NRW teilzunehmen und das Untersuchungsergebnis einem BSV des Imkervereins zu melden. Bei Feststellung eines Sporengehaltes (niedrig oder hoch), verpflichtet sich das Mitglied die Bienenvölker von einem BSV des Kreisimkervereins auf klinischen Befund untersuchen zu lassen.
8. Mindestens einmal im Jahr die Völker auf Varroose zu untersuchen und falls notwendig die Bienenvölker mit einem möglichst rückstandsfreien Bekämpfungskonzept zu behandeln. Die Behandlung der Völker sollte möglichst zeitgleich bei allen Imkern des Vereins erfolgen.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein.
2. Durch den Tod eines Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, durch dessen Auflösung zum Ende des Kalenderjahres.
3. Durch Ausschluss aus dem Verein, insbesondere wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder wenn das Mitglied den Verein oder die Allgemeinheit in irgendeiner Weise schädigt. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die darüber endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Imkerverein mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

Satzung

Imkerverein Ferndorf–Kreuztal e. V.



Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§7 Organe des Imkervereins

Organe des Imkervereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche ordentliche Mitglieder Sitz und Stimme. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine dieser Versammlungen ist die Hauptversammlung.

Die Einberufung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu erfolgen. Die Art der Bekanntgabe der weiteren Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgesetzt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder oder von der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Lediglich der Beschluss über die Auflösung des Vereins, der Satzungsänderung und des Mitgliederausschlusses bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Die Form der Wahlen bzw. Stimmabgaben, ob geheim oder öffentlich, kann die Mitgliederversammlung durch vorherige Festlegung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Ausschließlich der Hauptversammlung obliegt:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen.
3. Die Wahl der Vertreter/innen zur Vertreterversammlung des Kreisimkervereins.
4. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung.
5. Die Entlastung des Vorstandes.
6. Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes.
7. Die Entgegennahme der Jahresberichte der Obmänner/-frauen.
8. Die Auflösung des Vereins.

Satzung

Imkerverein Ferndorf–Kreuztal e. V.



Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit dem Abstimmungsergebnis schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl sind zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung schlagen Obmänner/-frauen für Sonderaufgaben vor, die für die Amtszeit von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der/die 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, und zwar jeweils einzeln. Einzelne oder alle Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit werden. Der/die 1. Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Soweit die Angelegenheit des Vereins nicht durch die Mitgliederversammlung zu ordnen ist, besorgt der/die 1. Vorsitzende nach den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.

Der Vorstand tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er kann nach Ermessen des Vorsitzenden öfter berufen werden. Die Berufung muss erfolgen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Der Vorstand verwendet für den Schriftverkehr des Vereins das Vereinslogo gem. §14 der Satzung.

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, jedoch kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ersatz für Auslagen und Tagegelder gewährt werden.

§10 Finanzierung des Imkervereins

Die Finanzierung des Imkervereins erfolgt durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe die Hauptversammlung beschließt und gegebenenfalls aus Beihilfen von öffentlichen und privaten Stellen.

§11 Kassen- und Vermögensverwaltung

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen. Von dem/der Kassierer/in sind ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen und die Prüfung durch die bestellten Kassenprüfer/innen vorzunehmen.

Satzung Imkerverein Ferndorf-Kreuztal e. V.



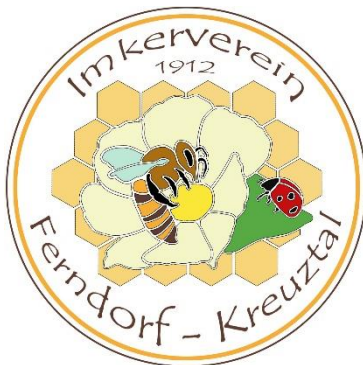
§12 Gerichtsstand

Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Imkerverein einerseits und einem Mitglied andererseits werden durch das für den Sitz des Imkervereins zuständige Gericht entschieden.

§13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche politische Gemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§14 Vereinslogo



Kreuztal-Ferndorf, den 8. Februar 2019

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassierer

Schriftführer